

	<p>Object: Plakat in Brüssel, Belgien, 1915</p> <p>Museum: Historisches Museum der Pfalz - Speyer Domplatz 4 67346 Speyer 06232 13250 info@museum.speyer.de</p> <p>Collection: 1914-1918. Die Pfalz im Ersten Weltkrieg</p> <p>Inventory number: PKS_WK_02b_064</p>
--	---

## Description

Wandanschlag in deutscher, niederländischer und französischer Sprache  
Herausgegeben vom General-Gouverneur des besetzten Belgiens, Freiherr von Bissing, am  
8. Oktober 1915 in Brüssel

"Für das private Photographieren im Gebiet des General-Gouvernements wird hiermit  
folgendes [sic] verordnet:

§ 1

Landeseinwohnern ist auf öffentlichen Straßen und an anderen öffentlichen Orten jedes  
Photographieren untersagt. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen von den  
Gouvernements zugelassen werden.

§ 2

Zureisenden Zivilpersonen ist das Photographieren nur gestattet, wenn sie vom  
Stellvertretenden Generalstab (Abteilung IIIb) in Berlin durch schriftlichen Ausweis  
zugelassen sind. Solche Ausweise werden vom Stellvertretenden Generalstab nur auf Antrag  
des General-Gouvernements (Politische Abteilung, Presse-Zentrale) oder im Einverständnis  
mit ihm erteilt. Meldung bei der Presse-Zentrale in Brüssel und bei der örtlichen  
Militärbehörde ist erforderlich.

§ 3

Deutsche Militärpersonen sowie alle zum Heeresgefolge gehörigen Personen, die  
zugelassenen ausländischen Offiziere und deren Gefolge haben die Erlaubnis zum  
Photographieren bei dem für den Standort zuständigen Gouvernement einzuholen.

§ 4

Verboten sind Aufnahmen zerstörter Gebäude und alle Aufnahmen, deren Kenntnis dem  
Feinde von Nutzen sein kann.

Auf dieses Verbot sind die in den §§ 1-3 bezeichneten Personen bei der Erlaubniserteilung  
ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5

Die nach den §§ 1 und 3 erforderliche Erlaubnis ist schriftlich und auf bestimmte Zeit zu erteilen.

Der Erlaubnisschein (§§1-3) muss mitgeführt werden.

§ 6

Die Veröffentlichung und Verbreitung photographischer Aufnahmen ohne vorherige Genehmigung des Stellvertretenden Generalstabes der Armee (Abteilung IIIb) oder der Presse-Zentrale Brüssel ist verboten.

§ 7

Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäss für Kinematographen und Maler.

§ 8

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie die Aufforderung oder Anreizung zu Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verwirkt sind, gegen Militärpersonen als Ungehorsam auss. §§ 92, 93 Militärstrafgesetzbuches, gegen andere Personen mit Geldstrafe bis zu 2 000 Mark oder Gefangnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Ausserdem verfallen die Platten, Abzüge und Apparate der Beschlagnahme.

Zuständig sind die Militärgerichte.

§ 9

Die Verordnung (Maueranschlag) vom 19. September 1914 tritt ausser Kraft."

## Basic data

Material/Technique:

Papier, Tinte / Druck

Measurements:

BxH: 73 x 110 cm

## Events

Published	When	October 8, 1915
	Who	Moritz von Bissing (1844-1917)
	Where	City of Brussels
[Relationship to location]	When	
	Who	
	Where	Belgium
[Relation to time]	When	1914-1918
	Who	
	Where	

## Keywords

- Military occupation

- Photography
- Poster
- World War I